

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 1

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 06. Februar 2022 S. 2

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde –

- Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung von zwei künftigen Naturdenkmälern S. 5

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen S. 8
- Elektronische öffentliche Bekanntgabe gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) S. 13

Abwasserzweckverband „Planetall“

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019
Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnis 2019,
Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019,
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2021 S. 14

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse 2021 S. 15
- Informationen des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus S. 16



Jahrgang 28
Bad Belzig
18. Oktober 2021
Nummer 7

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 07.10.2021

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (BbgGVBl. I 2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (BbgGVBl. I 2021 Nr. 21), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 30.09.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 14.10.2014 (ABl. Nr. 10/2014, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die „Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 14.10.2019 (ABl. Nr. 10/2019), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 26 neu eingefügt:
„§ 26a Kinder- und Jugendbeirat“
2. In § 6 Abs. (4) wird folgender fünfter Satz angefügt:
„Im Falle einer Teilnahme per Video ist die Anwesenheit zu Protokoll des Kreistagsbüros mitzuteilen.“
3. § 19 Abs. (1) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Landrat/die Landrätin kann die Beauftragten in einem gemeinsamen Büro zusammenfassen“.
4. § 21 Abs. (1) wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) eingefügt: „f) ein Kinder- und Jugendbeirat (§ 26a)“.
 - b) Der bisherige Buchstabe f) wird neuer Buchstabe g).
 - c) Der bisherige Buchstabe g) wird neuer Buchstabe h).
 - d) In dem neuen Buchstaben h) (alter Buchstabe g)) werden die Worte „einen örtlichen“ geändert in „ein örtlicher“.
5. In § 24 Abs. (2) wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: Der Kreistag wählt aus seiner Mitte sieben Abgeordnete, die den sieben im Kreistag vertretenen Fraktionen entstammen.“
6. In § 25 Abs. (4) wird Satz 1 hinter dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:
„Der Kreistag wählt aus seiner Mitte sieben Abgeordnete, die den sieben im Kreistag vertretenen Fraktionen entstammen.“
7. Hinter § 26 wird folgender § 26a neu eingefügt:
„§ 26a Kinder- und Jugendbeirat
(1) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Integration von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche zu allen sie betreffenden Entscheidungen des Kreistages frühzeitig gehört und an diesen Entscheidungen beteiligt werden. Der Beirat nimmt die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Landkreis wahr und soll zugleich beraten, wie eine dauerhafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen des Landkreises aussehen kann.
(2) Der Kinder- und Jugendbeirat erarbeitet eine Beiratsordnung, die vom Kreistag gemäß § 21 Abs. 2 beschlossen wird.
(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 19 Mitglieder im Alter bis zu 17 Jahren. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jede Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde und amtsfreie Stadt des Landkreises entsendet ein Mitglied für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt durch eine Neuwahl für das jeweilige Mitglied durch die betroffene Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde oder amtsfreie Stadt. Sofern örtliche Kinder- und Jugendbeiräte ein Mitglied in den Beirat des Landkreises delegieren wollen, wählt die Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde oder amtsfreie Stadt dieses vom lokalen Beirat vorgeschlagene Mitglied.“
8. In § 34 Abs. (5) werden folgende Sätze angefügt:
„Allgemeinverfügungen können elektronisch erlassen und bekannt gemacht werden, soweit dies durch Gesetz oder Verordnung zugelassen ist. In anderen eilbedürftigen Fällen können sie in der Tageszeitung in der in Abs. (3) beschriebenen Weise bekanntgegeben werden, wenn eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in der gebotenen Kürze der Zeit nicht zu realisieren ist.“
9. Nach § 34 Abs. (5) wird folgender Abs. (6) eingefügt:
„(6) Soweit durch Gesetz oder Verordnung der Landkreis zur unverzüglichen Bekanntgabe in geeigneter Weise verpflichtet wird, erfolgt die Bekanntgabe in elektronischer Form im Internetportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter „www.potsdam-mittelmark.de“. § 3 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) bleibt unberührt.“
10. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. (5) wird gestrichen.
 - b) Der Abs. (6) wird neuer Abs. (5) mit folgendem Wortlaut: „Der Landrat/die

Landrätin wird weitere Formen der unmittelbaren Bürgerbeteiligung an der Entwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark initiieren.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Bad Belzig, den 07. Oktober 2021

gez. i.V. Stein

Erster Beigeordneter

- DS -

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 06. Februar 2022

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 13. Oktober 2021

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages, des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und der Wahlzeit durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 07. Oktober 2021 findet die

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, dem 06.02.2022

sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, dem 20.02.2022** jeweils in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenverei-

nigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

- 1.2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

Donnerstag, dem 2. Dezember 2021, 12:00 Uhr,
bei der **Kreiswahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark** mit der Anschrift:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Kreiswahlleiterin
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien und politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

- 2.2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

- 2.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss und die E-mailadresse der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 2.4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend un-

terzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.5. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 3.1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 4).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

3.2. Zur Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates haben die Bewerberinnen/Bewerber gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt wurde.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 3.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides** statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber hinaus vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders gewählt** worden sind (**Delegiertenversammlung**).

4.2. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhängern der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

4.3. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5. **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittel-

mark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1. oder 5.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.2. Wichtige Hinweise

5.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 112 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Personen beizufügen.

5.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 1. Dezember 2021, 16:00 Uhr,

bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Wahlbehörde (Kommunen) des Wahlgebietes** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

5.2.3. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.4. Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Die Kreiswahlleiterin, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig zur Verfügung gestellt oder in den Wahlbehörden ausgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. **Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.5. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.6. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.7. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.8. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

5.2.9. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 29. November 2021, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.10. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 02. Dezember 2021, 12:00 Uhr, können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am **06. Dezember 2021** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Bad Belzig, den 13. Oktober 2021

gez.
Kümpel
Kreiswahlleiterin

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde –

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark erlässt als Untere Naturschutzbehörde folgende

Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung von zwei künftigen Naturdenkmälern

vom 14.09.2021

1. Verfügung

Gemäß § 28 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist und § 11 des Brandenburgisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) verfügt der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde:

1.1 Einstweilige Sicherstellung

Die in Ziffer 1.2 bezeichneten Bäume werden einschließlich ihres Schutzbereichs als künftige Naturdenkmäler einstweilig sichergestellt. Der Schutzbereich umfasst die Bäume und die Fläche unter der Kronentraufe zuzüglich eines Umkreises von 1,5 Meter um den Kronentraufbereich.

1.2 Schutzgegenstand

Schutzgegenstand sind zwei Trauben-Eichen (*Quercus petraea*) mit Stammumfängen von 5,82 Meter (Baum 1) und 3,70 Meter (Baum 2) – jeweils gemessen in 1,3 Meter Höhe über ihrem Stammfuß. Ihr Standort befindet sich rund 1,5 Kilometer südöstlich von Bliesendorf, einem Ortsteil der Stadt Werder (Havel), auf dem Flurstück 109 der Flur 3 in der Gemarkung Ferch. Die Standort-Koordinaten der Bäume lauten im Bezugssystem UTM Zone 33 N (ETRS 89):

	Rechtswert	Hochwert
Baum 1	354588,86	5799546,32
Baum 2	354580,73	5799566,89

Eine Übersichtskarte zur Orientierung über die Standorte der künftigen Naturdenkmäler ist dieser Verfügung als Anlage 1 beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil der Verfügung.

1.3 Verbote

Es ist verboten, die in Ziffer 1.2 bezeichneten Bäume zu beseitigen oder an ihnen oder in ihrem Schutzbereich Handlungen vorzunehmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen oder führen können. Es ist insbesondere verboten:

- a) die Bäume zu beschädigen, auszugraben, Teile von ihnen abzutrennen, Gegenstände an ihnen anzubringen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, ihr Wachstum, Fortbestehen oder Erscheinungsbild zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- b) im Schutzbereich
 - i. den Grundwasserspiegel zu verändern,

- ii. Stoffe (beispielsweise Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel) zu lagern, anzuwenden, aufzubringen, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
 - iii. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
 - iv. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen,
 - v. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten,
 - vi. über- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern,
- c) im Schutzbereich zuzüglich eines Umkreises von 5 Meter Feuer zu machen oder
- d) Flächen im Schutzbereich zu befestigen oder zu verdichten.

Von diesen Verboten bleiben die Durchführung der vom Landkreis Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen unberührt.

1.4 Begründung der Verfügung

Die in Ziffer 1.2 bezeichneten Bäume sind Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit und Eigenart erforderlich ist.

1.5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verfügung kann der Landkreis Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

1.6 Ordnungswidrigkeiten

1.6.1 Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten unter Ziffer 1.3 dieser Verfügung zuwiderhandelt.

1.6.2 Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 1.6.1 können gemäß § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

1.6.3 Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 1.6.1 können gemäß § 72 des Bundesnaturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

2. Wirksamkeit

Diese Verfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam und ist auf zwei Jahre befristet (§ 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes).

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) die sofortige Vollziehung angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil durch sie auch während der Dauer von Rechtsmittelverfahren, die gegen die Verfügung gerichtet sind, alle gemäß Ziffer 1.3 verbotenen Handlungen unterbunden werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

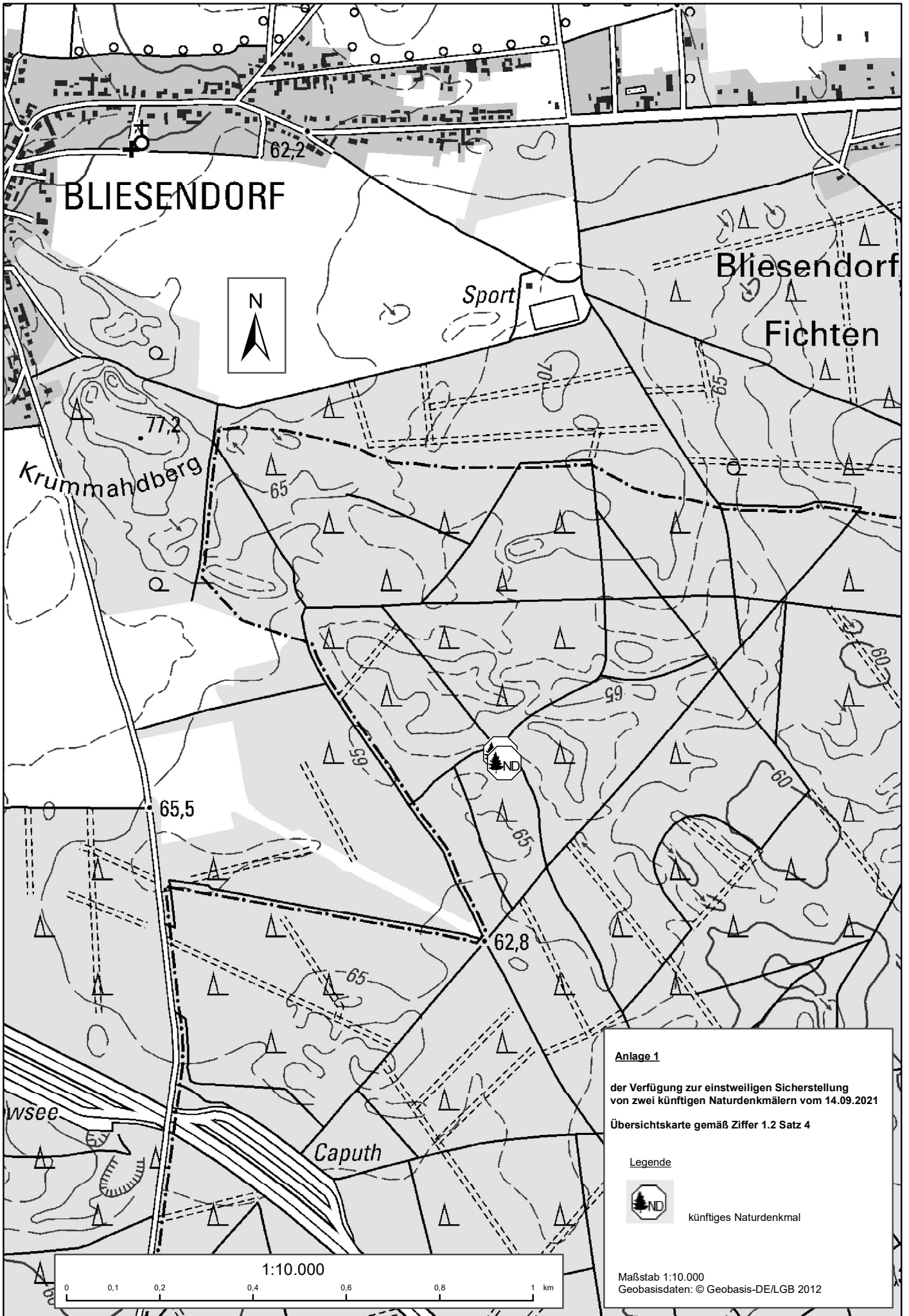
*Landkreis Potsdam-Mittelmark
– Untere Naturschutzbehörde –*

Bad Belzig, den 14. September 2021

*Stein
1. Beigeordneter*

Anlage 1

Übersichtskarte gemäß Ziffer 1.2 Satz 4 (Maßstab 1:10.000)



Die Allgemeinverfügung wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) wird die nachfolgende Allgemeinverfügung bekanntgegeben:

Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

A.

I.

Die Sechste Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2021 wird mit Ablauf des 20. Septembers 2021 aufgehoben.

II.

Mit Außerkräfttreten der Sechsten Allgemeinverfügung tritt die nachfolgende Siebte Allgemeinverfügung in Kraft.

B.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

- a) mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
- b) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und die sich aufgrund dieser Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden („Verdachtspersonen“); typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust;
- c) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten („enge Kontaktperson“).

1.2. Das Gesundheitsamt kann – auch im Hinblick auf die Praktikabilität - nach eigener Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < 10 Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifizieren. Das Gesundheitsamt kann im Wege der Einzelentscheidung die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn einschränken, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

1.3. Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Selbsttest

Für die Durchführung von Selbsttests gilt folgende Regelung:

2.1. Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter mittels eines Selbsttestes einen Positivbefund ermittelt haben, fallen nicht in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Diesen Selbsttestern wird dringend empfohlen, das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt, einen Facharzt oder in einer vom Landkreis beauftragten Teststelle überprüfen zu lassen. Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.

2.2. Für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (= Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, ins besondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) gilt Nachfolgendes: Eltern von Kindern, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen und bei denen mittels eines Selbsttestes ein positiver Befund festgestellt wurde, haben diesen Befund umgehend der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung zu melden, um dort eine Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen. Auf die Kinder finden die nachfolgenden Bestimmungen für Erkrankte Anwendung.

2.3. Gleiches gilt, wenn die Selbsttestung in der Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen wurde.

2.4. Nrn. 2.2. und 2.3. finden entsprechende Anwendung auf das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen

2.5. Die Gemeinschaftseinrichtung ist gemäß § 34 Abs. 6 IfSG zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt verpflichtet.

3. Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

1. postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
2. elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
3. telefonisch: Die Hotline des Gesundheitsamtes ist für Infektionsmeldungen am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, am Dienstag von 8 bis 18 Uhr und am Freitag von 8 bis 14 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111 (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besteht eine elektronische Erreichbarkeit unter: corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de).

Erkrankte und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer

zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer Sars-CoV-2-Infektion zu informieren.

Bei stationärer Einweisung aufgrund von Sars-CoV-2-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

4. Beginn und Ende der Quarantäne

4.1. Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests,
- b) für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung,
- c) für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von wahrnehmbaren Symptomen (Symptombeginn) beim Erkrankten bzw. bei Symptommfreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- d) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, sobald sie eine entsprechende Mitteilung nach Nr. 1.3. erhalten haben.

4.2. Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR-Test) beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Quarantäne darf jedoch frühestens am 14. Tag der Quarantäne erfolgen. Bei der Ermittlung der 14-tägigen Quarantänedauer für Erkrankte wird der Tag des Tests nicht mitgerechnet. Voraussetzungen sind ferner:
 - aa) bei Patienten mit leichtem oder mildem/moderatem Krankheitsverlauf und ungestörter Immunkompetenz: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h;
 - bb) bei Patienten mit schwerem oder kritischem Krankheitsverlauf sowie bei Bewohner von Altenpflegeheimen: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h sowie ein aussagekräftiges PCR-Untersuchungsergebnis, das darauf hindeutet, dass keine hohen Erregermengen ausgeschieden werden.

Für immunsupprimierte Patienten nimmt das Gesundheitsamt eine Einzelfallbeurteilung vor;

- b) abweichend hiervon endet für Kinder, die sich gemäß 2.2. einem Selbsttest mit Positivbefund unterzogen haben, die Quarantäne mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test mit sofortiger Wirkung;
- c) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte;
- d) für enge Kontaktpersonen mit dem Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit, ohne dass es eines abschließenden Testes bedarf. Für die Berechnung der 10-tägigen Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen wird wie folgt verfahren: Der fiktive Beginn ist der erste Tag
 - aa) nach dem erstmaligen Auftreten von Symptomen des im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten bzw.
 - bb) nach dem letzten Kontakt mit dem nicht im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten unabhängig davon, wann die Mitteilung gemäß Nr. 1.3. erfolgte.

4.3. Die 10-tägige Quarantäne für enge Kontaktpersonen kann verkürzt werden:

- a) auf 5 Tage bei Vornahme eines PCR-Tests bei einer Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor dem 5. Tag der Quarantäne eine Testung

auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht;

- b) im Falle eines Auftretens von Infektionsfällen in einer Schule auf 5 Tage, sofern die enge Kontaktperson asymptomatisch ist und einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorlegt. Wird bereits vor dem 5. Tag der Quarantäne eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht,
- c) auf 7 Tage bei Vornahme eines Antigen-Schnelltests bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor Quarantäneende eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht. Die Testung hat als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht vor Ort durch geschulte Personen zu erfolgen.

4.4. Die Quarantäne-Anordnungen für enge Kontaktpersonen gelten nicht für vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen oder genesene Personen (PCR-bestaätigte SARS-CoV-2-Infektion nicht älter als 6 Monate) nach Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall. Für vollständig geimpfte Personen gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>). Bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall wird ein Selbstmonitoring (Führung eines Tagebuches mit Körpertemperatur, Symptomen) erfolgen.

4.5. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

5. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

5.1. Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

5.2. Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2-Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

5.3. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

5.4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.

5.5. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von

den Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

5.6. Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 5.1 bis 5.5 sorgen.

6. Beobachtung

- 6.1. Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.
- 6.2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
- 6.3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, dem Gesundheitsamt auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand.

7. Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung finden die Anordnungen unter 2. bis 6. Anwendung auf sämtliche Anordnungen, die auf der Grundlage der „Sechsen Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen“ ergangen sind. Dies gilt auch für die Regelung unter 4.3.. Angeordnete Quarantänezeiten gelten als entsprechend angepasst.

8. Hinweise

- 8.1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
- 8.2. Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welche einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.
- 8.3. Ausnahmen für medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (insbesondere Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen) erfolgen unter der Voraussetzung, dass durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel, der den beruflichen Einsatz dieser Person erfordert, schriftlich nachgewiesen wurde. Diese Ausnahmen werden ausschließlich auf Antrag durch eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes erteilt.
- 8.4. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnungen des Landes Brandenburg zu SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung.

9. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

10. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. September 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

11. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 14. November 2021.

Begründung

A. Sachverhalt

I.
Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2“ nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) wies seit Anfang März 2020 drei Höhepunkte aus. Seit August 2021 zeigt sich eine anlaufende vierte Welle. Die Werte verliefen ausweislich der Angaben des RKI wie folgt:

09.06.2021:	10,6
16.06.2021:	5,1
23.06.2021:	1,8
30.06.2021:	0,0
07.07.2021:	4,6
14.07.2021:	3,7
21.07.2021:	3,2
28.07.2021:	8,3
04.08.2021:	10,6
11.08.2021:	12,9
18.08.2021:	26,3
25.08.2021:	29,1
01.09.2021:	30,7
08.09.2021:	35,8
15.09.2021:	32,1

Seit August 2021 ist eine Zunahme der Delta-Variante des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ festzustellen, dessen Ansteckungsgrad höher eingeschätzt wird als der der anderen Corona-Varianten. Es ist absehbar, dass die Delta-Variante in Deutschland dominierend wird.

Aus Ländern, in denen sich die Delta-Variante durchgesetzt hatte (Vereinigtes Königreich, Portugal, Niederlande), wurden stark ansteigende Infizierten-Zahlen gemeldet. In Anbetracht der Entwicklungen der „zweiten Welle“ und der „dritten Welle“ ist die Prognose naheliegend, dass in Deutschland ein ähnliches Infektionsgeschehen eintreten kann, sofern nicht effektive Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

II.

Die Zahl der Personen, die aufgrund der Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes sich in Quarantäne begeben mussten, korrespondiert nicht zwingend mit der Zahl der Neuinfektionen, sondern basiert häufig auf Infektionsfeststellungen mit unklaren Personenkontakten insbesondere in Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege.

Daraus ergeben sich ausweislich der vom Gesundheitsamt ermittelten Daten die nachfolgenden Zahlen für Personen, die sich am Stichtag in Quarantäne befanden:

09.06.2021:	355
16.06.2021:	90
23.06.2021:	35
30.06.2021:	7
07.07.2021:	26
14.07.2021:	38
21.07.2021:	45

28.07.2021:	56
04.08.2021:	94
11.08.2021:	137
18.08.2021:	413
25.08.2021:	731
01.09.2021:	368
08.09.2021:	486
15.09.2021:	260

III.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt Anzeichen dafür, dass sich Menschen, die geimpft worden sind oder eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut anstecken können.

Das RKI geht in Punkt 3.1. seiner Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 09.09.2021) von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

1. Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
2. Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret);
3. gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Darüber hinaus rät das RKI in Punkt 3.1.1. seiner Empfehlungen vom 09.09.2021 für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung den Gesundheitsämtern dazu, im eigenen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten COVID-19-Fall in relativ beengten Raumsituationen oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, unabhängig von der individuellen Risikolage und auch bei einer Kontaktdauer von <10 Minuten als enge Kontaktpersonen zu bewerten sind. Das RKI empfiehlt ferner, das Gesundheitsamt möge prüfen, ob eine Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden kann, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und unter Umständen tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten an den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren („Long COVID“).

IV.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Erkrankten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine Überlastung kann ferner eintreten, wenn die Zahl der Kontaktnachverfolgungen aufgrund schwer zu überblickender Kontaktsituationen derartig zunimmt, dass die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt kaum noch erfolgversprechend umgesetzt werden kann.

Eine solche Überlastung muss vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich mit dem vorhandenen eigenen Personal nur schwer nachkommen. Seit dem 9. August 2021 findet in den Schulen wieder Präsenzunterricht statt und mehrere Infektionsfälle sind auf einen Schulbesuch zurückzuführen. Eine Nachverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich dann auch bei intensivem Personaleinsatz in einer relevanten Zahl von Fällen nicht in der gebotenen kurzen Zeit bewerkstelligen.

V.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Zwar ist über die Hälfte der bundesdeutschen Bevölkerung vollständig gegen das Corona-Virus geimpft, die Impfkampagne wird aber noch Monate andauern. Sie zeigt Erfolge, die sich an der bundesweit ermittelten geringeren Sterbequote im Vergleich zum Januar dieses Jahres ablesen lassen. Daraus ist abzuleiten, dass die Zahl schwerer Fälle mit tödlichem Verlauf abgenommen hat.

Nach Einschätzung des RKI ist derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch, um auch eine Schutzwirkung für den nicht geimpften Teil der Bevölkerung zu entfalten.

B. Rechtliche Würdigung

I.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

II.

Im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht eine Gefahrenlage für die Bevölkerung durch ansteigende Inzidenzwerte. Die Prognose aus der Sechsten Allgemeinverfügung, dass die Rückkehr aus Urlaubsgebieten und ein als Präsenzunterricht durchgeführter Schulunterricht die Inzidenzwerte ansteigen lassen und die Nachverfolgung von Kontaktpersonen erschweren werden, hat sich als zutreffend erwiesen.

Da aufgrund der Abwägung der effektiven Pandemiebekämpfung einerseits und der notwendigen Vermittlung schulischer Bildung andererseits dem Präsenzunterricht aus erzieherischen Gründen und zur Vermeidung weiterer Bildungsdefizite eine Priorität eingeräumt wurde, resultierte hieraus eine zunehmende Fallbearbeitung durch das Gesundheitsamt.

Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

III.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Bei seinen Anordnungen zur Quarantäne orientiert sich die Behörde an den Empfehlungen des RKI als derjenigen Bundesbehörde mit der erforderlichen fachlichen Expertise.

Die Regelung der Quarantänefälle in Schulen in 4.3. b) beruht auf § 24 Abs. 6 der „Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg“ (3. SARS-CoV-2-UmgV).

Die zuständige Behörde trifft zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftsver-

pflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG). Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte sowie Ansteckungsverdächtige (Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen). Bei engen Kontaktpersonen ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn ausweislich der Ermittlungen des RKI, die in den Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung niedergelegt sind, entweder zu einer infizierten Person mindestens ein 10-minütiger Gesichtskontakt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs) erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand. Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das ihn Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

VI.

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität (vgl. RKI: „Orientierungshilfe: COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ und „Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen“).

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Da nach Einschätzung des RKI aktuell nach wie vor nicht genügend Menschen in Deutschland geimpft sind, um eine Schutzwirkung für nicht geimpfte Personen zu entfalten, und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

VII.

Es ist geboten, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Auskunft über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Neben den COVID-Patientinnen und -Patienten ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Nach den Erkenntnissen des DIVI Intensivregisters nimmt zwar die Zahl der intensivmedizinisch zu betreuenden Personen ab. Da es sich hier aber zunehmend um jüngere Menschen handelt, ist die Behandlungsdauer im Krankenhaus und vor allem auch in den Intensivstationen länger, die Todesrate hingegen niedriger.

Zum Gesundheitssystem gehört ferner die Tätigkeit des Gesundheitsamtes und hier insbesondere die Pandemiebekämpfung. Die Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Arbeit im Gesundheitsamt effektiver zu gestalten und Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen sowie Entscheidungen zu vereinfachen, indem anstelle von Einzelentscheidungen in zahlreichen Bescheiden die zentralen und für alle Fälle gleichgelagerten Anordnungen durch diese Allgemeinverfügung getroffen werden.

Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VIII.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG zunächst auf den 14. November 2021 befristet.

Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls eine Entspannung der Lage dies zulässt.

Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Neuregelungen dieser Allgemeinverfügung auch auf die Anordnungen der noch nicht abgeschlossenen Fälle anzuwenden, die sich während der Geltungsdauer der Sechsten Allgemeinverfügung ereignet haben. Damit soll eine sachlich nicht begründete Besserstellung derjenigen Personen verhindert werden, denen gegenüber durch die Siebte Allgemeinverfügung eine Quarantäne angeordnet wurde.

Eine Befristung auf einen Monat und der Vorbehalt der Aufhebung der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, Verfahrensabläufe im Interesse der Betroffenen – Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen – zu beschleunigen.

IX.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 20. September 2021

*gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter
-DS-*

Elektronische öffentliche Bekanntgabe gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021):

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 5 Abs. 3 S. 4 der Zweiten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 75/2021) Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html, dort weiter unter: LK_7-Tage-Inzidenz (fixiert)) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark an den vergangenen vier Tagen einschließlich dem heutigen fünften Tag ein 7-Tage-Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ mehr als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ununterbrochen vorgelegen.

Aufgrund dieser Überschreitung des Inzidenzwertes finden die Regelungen der 2. SARS-CoV-2-UmgV vom 29. Juli 2021 über die vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem 23. August 2021 wieder Anwendung.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht

- für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr vorbehaltlich der Regelungen des § 22 Abs. 1 bis 3 (nachfolgende Nrn. 17 – 20);
- für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
- für genesene Personen nach § 2 Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Unter diesen Maßgaben ist in den nachfolgend aufgezählten Fällen ein Testnachweis erforderlich:

1. für die Zutrittsbewilligung zu Veranstaltungen für Besucherinnen und Besucher; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 750 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
2. bei körpernahen Dienstleistungen in geschlossenen Räumen, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 a) i. V. m. Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
3. bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen (§ 11 Abs. 3 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
4. für die Zutrittsbewilligung von Gästen im Innenbereich von Gaststätten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
5. die Beherbergung von Gästen in Beherbergungseinrichtungen (§ 13 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
6. vor Fahrtbeginn für die Beförderung von Fahrgästen von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten (§ 14 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
7. für die Zutrittsbewilligung für Sportausübende in geschlossenen Räumen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
8. für die Zutrittsbewilligung zu Innen-Spielplätzen (§ 17 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
9. für die Zutrittsbewilligung zu Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 750 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern (§ 18 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
10. für die Zutrittsbewilligung zu Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren (§ 18 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-UmgV); die Vorlagepflicht gilt nicht im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten gemäß Nr. 5;
11. für Zusammenkünfte künstlerischer Amateurensembles zum Zwecke des Probens und Auftretens in geschlossenen Räumen, soweit gesungen wird oder Blechinstrumente gespielt werden (§ 19 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
12. für die Zutrittsbewilligung zu Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen, soweit Tanzlustbarkeiten abgehalten werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
13. für die Zutrittsbewilligung zu Festivals (§ 20 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
14. für Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX (§ 21 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
15. für alle in den unter 13. genannten Einrichtungen Beschäftigten (§ 21 Abs. 5 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
16. für alle Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten, von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- oder Nachtpflege) einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfangenden eingesetzten Personals (§ 21 Abs. 6 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
17. für den Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und solchen in freier Trägerschaft (§ 22 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-UmgV); diese Verpflichtung gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,

- die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen, deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
 - deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,
 - deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,
 - deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,
 - deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.
18. für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehrpersonal, begrenzt auf zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche gemäß § 22 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV);
 19. für den Zutritt zu Kindertagesstätten sowie – während der Betreuungszeiten – für Kindertagespflegestellen (§ 22 Abs. 3 der 2. SARS-CoV-2-UmgV); die Ausnahmeregelungen der Nr. 17 gelten entsprechend;
 20. für alle Kinder in der Kindertagesbetreuung sowie für das Betreuungspersonal, begrenzt auf zwei von der jeweiligen Einrichtung bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche gemäß § 22 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV; dies gilt nicht für die Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung und für die Kindertagesbetreuung während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes;
 21. für Teilnehmende und Lehrkräfte von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, insbesondere von Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen (§ 23 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV).

Bad Belzig, den 22. August 2021

gez. i.V. Stein
Erster Beigeordneter

Abwasserzweckverband „Planetar“

Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019, Beschluss Nr. 01/03-2021
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnis 2019, Beschluss Nr. 02/03-2021
- Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019, Beschluss 03/03-2021
- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2021, ausgefertigt durch den Verbandsvorsteher

der Verbandsversammlung vom 23.03.2021 in der Ausgabe Oktober 2021 des Amtsblattes Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 liegt zur Einsichtnahme vom 22.11.2021 bis 28.11.2021, während der Sprechzeiten, in den Büroräumen des Abwasserzweckverbandes „Planetar“, Ernst-Thälmann-Str. 59 in Brück aus.

Brück, den 23.09.2021

gez. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019 Beschluss Nr. 01/03-2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ bestätigt auf Grundlage von

§ 4, Abs. 2, Pkt. 6 der Verbandssatzung den festgestellten Jahresabschluss 2019.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	13
Stimmen -ja-:	13
Stimmen -nein-:	0
Stimmen -Enth.-:	0

gez. Köhler
Verbandsvorsteher

gez. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2019 Beschluss Nr. 02/03-2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ bestätigt auf Grundlage von

§ 4, Abs. 2, Pkt. 6 der Verbandssatzung das Jahresergebnis 2019 in Höhe von 233.416,97 € und stellt dieses in die allgemeine Rücklage ein.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	13
Stimmen -ja-:	13
Stimmen -nein-:	0
Stimmen -Enth.-:	0

gez. Köhler
Verbandsvorsteher

gez. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019

Beschluss Nr. 03/03-2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ beschließt auf Grundlage von

§ 4, Abs. 2, Pkt. 6 der Verbandssatzung die Entlastung des Verbandsvorstehers, Herrn Marko Köhler, für das Wirtschaftsjahr 2019.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	13
Stimmen -ja-:	13
Stimmen -nein-:	0
Stimmen -Enth.-:	0

gez. Köhler
Verbandsvorsteher

gez. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr: 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des „Abwasserzweckverbandes „Planetall“ für das Wirtschaftsjahr 2021

auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“

durch Beschluss Nr. 04/03-2021 vom 23.03.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1.0. Es betragen:	€
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.206.667
die Aufwendungen der Jahresmehrerlös der Jahresverlust	2.266.293
	-59.626
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	-73.727
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-673.500
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzstätigkeit	0
2.0. Es werden festgesetzt:	€
der Gesamtbetrag der Kredite	0
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf die Verbandsumlage	0
	0

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Abwasserzweckverbandes „Planetall“, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, während der Sprechzeiten aus.

Brück, den 23.09.2021

gez. Köhler
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2021 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

Oktober

43. KW vom 25.10. - 29.10.2021

Di	26.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	27.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	28.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

November

45. KW vom 08.11. - 12.11.2021

Di	09.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	10.11.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	11.11.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 22.11. - 26.11.2021

Di	23.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	24.11.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	25.11.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember

49. KW vom 06.12. - 10.12.2021

Do	09.12.2021	15:00 Uhr	Kreistag
----	------------	-----------	----------

Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter
der Telefonnummer 033841-91 111.

Diese ist täglich von

Montag bis Donnerstag

in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und

Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr zu erreichen,
auch jederzeit per Email.

Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter
www.potsdam-mittelmark.de

corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de

Hotline 033841-91 111



PM

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Gesundheit**